



**VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE**

## **Stellungnahme**

der

**Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)**

zu den

**Geszentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Schulgesetzes – Drucksachen 17/48 und 17/51**

Frankfurt am Main, 16. Mai 2008

## **Vorbemerkung**

Für die 17. Legislaturperiode haben die Fraktionen im hessischen Landtag angesichts offener Mehrheitsverhältnisse angekündigt, für ihre Gesetzesinitiativen in allen Politikbereichen neue, ggf. auch wechselnde Mehrheiten zu gewinnen. Umfassende Gesetzesvorlagen, wie z.B. das 3. Qualitätssicherungsgesetz an hessischen Schulen aus dem Jahr 2004, sind daher derzeit nicht zu erwarten. Es ist nach den Initiativen der ersten Sitzungswochen offensichtlich, dass jede Fraktion zahlreiche „Vorstöße im überschaubaren Rahmen“ unternehmen wird, um *einzelne* Regelungen in unterschiedlichen politischen Feldern mit der notwendigen Parlamentsmehrheit zu ändern.

Dies stellt nicht nur die Abgeordneten des Hessischen Landtages und die gesellschaftsführende Landesregierung vor besondere Herausforderungen, sondern auch die gesellschaftlichen Interessenvertretungen, die bei jedem neuen Gesetzesentwurf um Stellungnahme gebeten und ggf. auch zu einer Anhörung eingeladen werden. So entsteht auf allen Seiten hoher Aufwand, meist ohne Klarheit, ob der jeweilige Gesetzentwurf überhaupt eine Chance auf eine Mehrheit besitzt.

**Die VhU appelliert daher an dieser Stelle an alle Fraktionen des Hessischen Landtages, mit konkreten Gesetzesinitiativen in der Zeit der offenen Mehrheitsverhältnisse „sorgsam“ umzugehen. Ein permanenter Normierungsprozess im Patchwork-Verfahren dürfte weder den Interessen der Politik noch den Normadressaten nützen.**

In den hessischen Schulen wurden in den zurückliegenden neun Jahren vielfältige Reformen in zahlreichen Bereichen umgesetzt. Dabei wurde allerdings der zentrale Paradigmenwechsel von der Input- zur Outputsteuerung mit der Einführung von Bildungsstandards und der Abschaffung von verbindlichen Lehrplänen nicht konsequent und umfassend einbezogen. Dies steht den hessischen Schulen noch weitgehend bevor, obwohl sich die Kultusministerkonferenz bereits 2001 auf die grundlegende Systemumstellung mit dem Zielhorizont 2007/08 festgelegt hatte. Die gesellschaftsführende Landesregierung hat nunmehr in ihrer Regierungserklärung – und

soweit wir dies sehen erstmals – angekündigt, das neue System der Bildungsstandards zum Schuljahr 2010/2011 einzuführen.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht der VhU die bis dahin verbleibende Zeit von der Schulpolitik vor allem dazu genutzt werden, die Einführung der Standards und die damit verbundenen umfassenden Reformen für das schulische Kernfeld Unterricht, Prüfungen und Bildungsmonitoring gründlich vorzubereiten. Dabei gilt es, die hierzu benötigten „Meilensteine“ zu erarbeiten und früh zu kommunizieren, um so Vertrauen und Planungssicherheit in den Schulen zu schaffen. Hinter diese Herausforderung sollten kleinere und partikuläre Gesetzesänderungen im Schulwesen zurücktreten, um die Konzentration auf das Wesentliche zu unterstützen.

Mit der Einführung der Bildungsstandards werden die Schulen immer mehr Selbstständigkeit erhalten. Dies war und ist eine der zentralen Forderungen der VhU an die Schulpolitik. Diese Forderung haben wir in den zurückliegenden Jahren mit eigenen Konzepten und Publikationen ständig untermauert. Aus Sicht der VhU dürfen daher neue Gesetzesinitiativen das langfristige Ziel einer weitgehenden Eigenverantwortung von Schule weder unterlaufen noch behindern.

Vor diesem Hintergrund bewertet die VhU die beiden Gesetzentwürfe von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und konzentriert sich dabei auf die wesentlichen Gesichtspunkte.

## **Zum Gesetzentwurf der SPD – Drucksache 17/48**

### **Verlässliche Schulzeiten - Artikel 1, § 15a und § 86 (6)**

Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es schon seit langem ein zentrales Anliegen der VhU, die Verlässlichkeit von Schule (Betreuung und Unterricht) zu gewährleisten, im Idealfall durch fachgerechten Vertretungsunterricht. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Grundschule und der Sekundarstufe I.

Die SPD will nun „Verlässlichkeit“ über ein festes Zeitfenster gesetzlich regeln (8:00

– 13:00 Uhr bzw. 4 Zeitstunden in der Grundschule).

#### Vorteil dieser Regelung:

Verlässlichkeit wird zeitlich klar definiert und ist damit für alle hessischen Schulen verbindlich.

#### Nachteil:

Die vorgesehene starre Zeitregelung wird der schulischen Realität aus Sicht der VhU nicht gerecht. Der strenge Zeitkorridor verpflichtet die Schulen unnötig zu mehr Aufwand und höheren Kosten, da sie unabhängig von den Stundenplänen feste Betreuungszeiten garantieren müssen.

#### Beispiel:

*Bei 25 Stunden Wochenunterricht in einer Klasse muss eine Schule wöchentlich zusätzlich weitere 5 Stunden Betreuung garantieren. Müssen wegen der Stundenplanung zwei Unterrichtsstunden auf einen Nachmittag gelegt werden, kommen 2 weitere Betreuungsstunden hinzu.*

Durch den vorgegebenen Zeitkorridor 8:00 – 13:00 Uhr wird Schule unnötig in ihrer Flexibilität eingeschränkt. Was spricht dagegen, wenn die Schulgemeinde den Korridor für Verlässlichkeit auf 9:00 – 14:00 Uhr legen möchte, wenn dies das regionale Umfeld und die Elternschaft wünschen? Verlässlichkeit von Schule könnte man auch anders definieren und zwar so, dass der zum Schuljahresbeginn festgelegte Stundenplan „verlässlich = verbindlich“ eingehalten wird.

**Im Sinne des Ziels einer größeren Selbstständigkeit von Schulen schlägt die VhU vor, Verlässlichkeit nicht über feste Uhrzeiten per Gesetz vorzuschreiben oder auch nur zu standardisieren, sondern es der Schule und der Schulgemeinde selbst zu überlassen, wie diese „Verlässlichkeit“ – auch in Abstimmung mit ihrer Elternschaft – zu organisieren ist.**

### **Abs. 3 und § 86 (6) – Einsatz externer Kräfte**

Im Zuge der Erfahrungen mit der „Unterrichtsgarantie plus“ begrüßt die VhU, dass die Grundlagen wie Kriterien für den Einsatz von externen Kräften im Unterricht nun einheitlich gesetzlich und per Verordnung geregelt werden sollen. Dies schafft für alle Beteiligten mehr Klarheit und Sicherheit für die praktische Anwendung. Da den Schulen für diese Maßnahmen weiterhin sogenannte freie Mittel zur Verfügung stehen, muss allerdings sichergestellt werden, dass die Schulen durch die neuen Vorschriften höchstmögliche Freiheit beim Einsatz der Mittel erhalten und nicht durch mehr Bürokratie beim Einsatz externer Kräfte „geknebelt“ werden.

Ferner ist gleichzeitig sicherzustellen, dass die einzelschulische Praxis Teil des interneren wie externen Evaluierungsprozesses ist bzw. bleibt, um entsprechende Erfahrungen abzustimmen und für das gesamte System zu nutzen.

### **§ 75 – Abschaffung der Querversetzung**

Die VhU bewertet diesen Vorstoß der SPD eher als politisches Signal mit begrenzter Praxisrelevanz. Im schulischen Alltag in Hessen kommt der Querversetzung – statistisch gesehen – nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Sie betraf nach hiesiger Kenntnis im Schuljahr 2005/2006 vor allem Schülerinnen und Schüler der Realschule in der Klasse 5 (334 von 9.171 = 3,6 %). Entgegen der weitläufigen Annahme zu den „Rücklaufquoten“ waren dagegen im Gymnasium im gleichen Schuljahr und in der gleichen Jahrgangsstufe nur 1,8 % (439 von 24.000 Schülerinnen und Schüler) betroffen.

Ferner ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass bereits heute für alle Kinder, deren Versetzung gefährdet erscheint, individuelle Förderpläne geschrieben und umgesetzt werden müssen. Das dürfte den Anteil der Querversetzungen auf Dauer noch weiter senken.

Mithin stimmt die Annahme nicht, dass Kinder bei nachhaltigem Leistungsversagen „unreflektiert“ in eine andere Schulform abgeschoben werden, wie dies häufig, insbesondere dem Gymnasium, unterstellt wird. Im Einzelfall kann es für ein Kind durchaus sinnvoller sein, in einem Lernumfeld zu arbeiten, das nicht permanent überfordert. Dies gilt erst recht, wenn eine umfassende pädagogische Fachempfehlung plus individueller Erfahrungslage der abgebenden Schule zugrunde liegt. Daher hält die VhU es für richtig, die Möglichkeit der Querversetzung – auch gegen den Willen der Eltern - weiterhin zu ermöglichen. Dabei muss wie bisher sichergestellt sein, dass eine solche Entscheidung von der Schulgemeinde gemeinsam und mit hoher Verantwortung getroffen wird.

**Die VhU plädiert daher dafür, die aktuelle Regelung zur Querversetzung beizubehalten und im Zuge der zukünftigen Einführung von Bildungsstandards Regelungen zu treffen, die eine permanente individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Gesamtspektrum von besonderer Begabung bis zur Leistungsschwäche sicherstellen.**

### **§ 144a HSchG und Artikel 2 und Artikel 3**

Das geltende Schulgesetz definiert sogenannte „Richtwerte für Klassengrößen“, die als Grundlagen für die Schulentwicklungsplanung dienen. Diese berechnen sich aus der Durchschnittsgröße der Klassen 5-9 bzw. 5-10 eines Bildungsganges in einer Schule. In der Hauptschule beträgt dieser Wert z.B. 17 und im Gymnasium 24 Schülerinnen und Schüler. Der Richtwert hat so Einfluss auf die Zahl der zu bildenden Klassen in einer Schule und damit auf die Stellenzuweisung vom Land.

Mit der Neuregelung des § 144, der Streichung der Richtwerte und einer Neuregelung der Zügigkeit von Klassen will die SPD zur alten Regelung (vor dem Jahr 2004)

zurückkehren. Auf diesem Weg soll offensichtlich vor allem die Bildung von integrierten aus kooperativen Gesamtschulen erleichtert werden, wie dies von Schulen in den letzten Jahren auch vereinzelt gewünscht wurde. Damit erklärt sich für die VhU auch die neue Regelung zur Zügigkeit von integrierten Gesamtschulen (nur mindestens zwei- statt vierzünftig) im Gesetzentwurf.

Aus Sicht der VhU sind sowohl die alte als auch neue Regelung wenig transparent. Selbst für Beteiligte im Schulsystem ist nicht immer nachvollziehbar, nach welchen komplexen Kriterien Lehrerstellen an Schulen zugewiesen werden.

**Die VhU schlägt daher einen anderen Weg vor: Die Lehrerzuweisung sollte künftig an die Schüler(kopf)zahlen und nur wenige weitere Faktoren (z.B. den neu vorgeschlagenen Sozialindex) gekoppelt werden, statt wieder an kleinen, unübersichtlichen Stellschrauben zu drehen.**

Schulen und Schulträger können bei einer solchen Regelung selbst und im Einvernehmen mit der Elternschaft vor Ort entscheiden, ob sie einen Schulbetrieb einrichten oder aufrecht erhalten wollen und wie Schule diesen zu organisieren hat. Ein solches Modell ist transparent für alle und entspricht ganz dem Sinn von mehr Selbstständigkeit.

## **Zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN – Drucksache 17/51**

### **„Durchlässigkeit statt Anschlussfähigkeit“ – Änderungen §§ 4a, 9, 12, 92**

#### **HSchG**

In ihrem Gesetzentwurf wollen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in mehreren Vorschriften das Wort „Anschlussfähigkeit“ durch das Wort „Durchlässigkeit“ ersetzen. Ziel dieser Änderungen ist es, zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen auch zwischen den Bildungsgängen wechseln können. Diesem Prinzip sollen alle Lehrpläne, die Organisation von Schule und die Schulaufsicht Rechnung tragen.

Mit der Umsetzung des Gesetzentwurfs wäre aus Sicht der VhU ein hoher organisatorischer Aufwand verbunden, u.a. die komplette Überarbeitung der G8-Lehrpläne. Dass eine aufwändige Änderung der verbindlichen Lehrpläne als „Auslaufmodell“ nicht sinnvoll ist, wurde oben bereits verdeutlicht. Denn nach Einführung der Bildungsstandards werden nur noch unverbindliche Kerncurricula benötigt (Beschluss der KMK).

Für die hessische Wirtschaft ist es wichtig, gesetzlich sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler nach Maßgabe der individuellen Leistungsentwicklung die Möglichkeit hat, jeden Schulabschluss zu erwerben, der an den allgemeinbildenden Schulen in Hessen angeboten wird. Dies ist unter der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung möglich.

**Die VhU sieht daher keinen Handlungsbedarf für eine Ersetzung der Anschlussfähigkeit durch Durchlässigkeit.**

### **Acht- oder neunjährige Gymnasialzeit – §§ 26 und 129**

Die VhU hält die achtjährige gymnasiale Schulzeit (G 8) für richtig. Dies haben wir mehrfach bekundet. G8 ist internationaler sowie mittlerweile auch nationaler Standard und volkswirtschaftlich sinnvoll. Hier darf es im Grundsatz keine normative „Rol-

le rückwärts“ geben, um organisatorischen und kommunikativen Defiziten auf der Umsetzungsebene zu begegnen. Die zukünftige Herausforderung wird darin bestehen, die Bildungsstandards und Kerncurricula so zu formulieren, dass die Qualität der schulischen Bildung verbessert und nicht gemindert wird. Dies gilt für alle Ausbildungsgänge, auch für den achtjährigen gymnasialen. Eine „Entrümpelung der Lehrpläne“, wie sie gegenwärtig diskutiert wird, wird einem solchen umfassenden Anspruch nicht gerecht und ist im Ansatz rückwärtsgewandt.

**Vor diesem Hintergrund begrüßt die VhU den Vorschlag von BÜNDNIS 90/ Die Grünen, G8 im Gymnasium beizubehalten. Den kooperativen Gesamtschulen könnte eine Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 eingeräumt werden. Dies versteht die VhU ganz im Sinne der Eigenverantwortung von Schulen und eines gesunden Wettbewerbes.**

Frankfurt, den 16. Mai 2008



Volker Fasbender



Jörg E. Feuchthofen